



# **Statuten**

**Unieun Museum local Vaz**

**Verein Ortsmuseum Vaz/Obervaz**

# Statuten

## Unieun Museum local Vaz / Verein Ortsmuseum Vaz/Obervaz

### I. NAME UND SITZ

#### Art. 1

Unter dem Namen "Unieun Museum local Vaz / Verein Ortsmuseum Vaz/Obervaz" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Vaz/Obervaz.

### II. VEREINSZWECK UND MITTEL

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Ortsmuseums Vaz/Obervaz, insbesondere die Beschaffung von Gegenständen, Durchführung von Ausstellungen und Mitwirkung bei der Einrichtung und Betreuung des Museums.

Es können auch anderweitige kulturelle Aktivitäten auf dem Gebiet der Archäologie, der Geschichte, der Kunst, der Denkmalpflege und der Volkskunde in der Gemeinde Vaz/Obervaz unterstützt werden.

#### Art. 3

Der Verein versucht diese Ziele folgendermassen zu erreichen:

- a) Bildung von Fachgruppen für die Bearbeitung der verschiedenen Aktivitäten gemäss Art. 2,
- b) Einreichung von begründeten Anträgen an die Politische Gemeinde für die Beschaffung von Ausstellungsgegenständen und die Durchführung von Ausstellungen,
- c) Betreuung des Ortsmuseums im Einvernehmen mit der Politischen Gemeinde Vaz/Obervaz,

- d) Erwerb von Ausstellungsgut mit vereinseigenen Mitteln,
- e) Bemühungen um Erhalt von Leihgegenständen.

#### **Art. 4**

Die finanziellen Mittel für die Erreichung der Vereinsziele bestehen aus:

- a) ordentlichen Beiträgen der Mitglieder,
- b) Zinsen des Vereinsvermögens,
- c) Beiträgen von Gönnern, Schenkungen und Unterstützungen seitens öffentlicher Institutionen,
- d) Erträgen von Sammlungen und Veranstaltungen zugunsten des gemeinnützigen Vereinszweckes.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

#### **Art. 6**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage zum Voraus mittels schriftlicher Einladung einberufen. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet, auf Beschluss der GV, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mittels schriftlichem Antrag an den Vorstand, unter Anführung des Zwecks der gewünschten Generalversammlung.

## **Art. 7**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Stimm- und wahlberechtigt sind Stamm- und Gönnermitglieder. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der Stimmenden. Für die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Stamm- und Gönnermitglieder erforderlich

## **Art. 8**

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes. Das Protokoll führt ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorstand bestellter Aktuar. Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

## **Art. 9**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit Handmehr, wenn nicht durch ein Vereinsmitglied eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmgleichheit zählt bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.

## **Art. 10**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder (unter Vorbehalt von Art. 11) und der Rechnungsrevisoren für eine Dauer von 3 Jahren,
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren,
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
4. Abänderung oder Ergänzung der Statuten sowie die Genehmigung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen,
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,

6. Beschlussfassung über alle anderen von Gesetzes wegen der Generalversammlung vorbehaltenen Bestimmungen,
7. Auflösung des Vereins.

#### **Art. 11**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Gemeindevorstand Vaz/Obervaz bezeichnet. Der Vorstand bestimmt selbst einen Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier.

#### **Art. 12**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern notwendig.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid. Schriftlich, auf dem Zirkularweg, kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

#### **Art. 13**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins gegen aussen. Die rechtverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit einem Vorstandsmitglied.
4. Einberufung der Generalversammlung.

5. Organisation des durch die Vereinsstatuten vorgesehenen Vereinsbetriebes und Wahl der dafür notwendigen Arbeits- und Fachgruppen.
6. Sofern es der Vereinsbetrieb erfordert, Beizug von Personal für administrative Arbeiten und Museumsführung sowie von Sachverständigen für beratende Funktion

#### **Art. 14**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchhaltung, Belege, Kassenstand und legen der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

### **IV. MITGLIEDER**

#### **Art. 15**

Der Verein besteht aus:

- a) den Stammmitgliedern,
- b) den Gönnermitgliedern.

#### **Art. 16**

Stammmitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich **aktiv** an der Unterstützung des Ortsmuseums beteiligen will und den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt.

#### **Art. 17**

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche eine einmalige Zuwendung in Sach- oder Geldwert von mindestens Fr. 500.00 oder einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 50.00 leistet.

## **Art. 18**

Die Aufnahme der Stammmitglieder erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand. Die Aufnahme der Gönnermitglieder erfolgt mit Zahlung des Beitrages. Jedes neue Stammmitglied erhält die Vereinsstatuten und die Vereinspublikationen. Die Vereinsmitgliedschaft (Stamm- und Gönnermitglieder) berechtigt zu freiem Eintritt ins Museum während den offiziellen Öffnungszeiten.

Gönnermitglieder werden auf Wunsch im Jahresbericht aufgeführt.

Personen, die sich um die Belange des Ortsmuseums local Vaz in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

## **Art. 19**

Der Austritt von Stammmitgliedern aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Über den Ausschluss von Stammmitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **V. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 20**

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung oder das Gesetz nicht besondere Liquidatoren vorschreibt

Das vorhandene Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins der Politischen Gemeinde Vaz/Obervaz für die Erfüllung von Aufgaben gemäss ursprünglichem Vereinszweck zur Verfügung gestellt werden.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 21

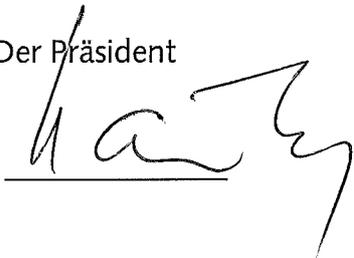
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über das statutarische Beitragsmass ist ausgeschlossen.

### Art. 22

Diese Statuten wurden am Tage der Gründungsversammlung des Vereins in Kraft gesetzt (28. August 1985). Am 19. Februar 1990 wurde bei Art. 7 eine Änderung gemäss vorliegender Fassung beschlossen. Am 6. April 2008 wurde eine weitere Statutenänderung gemäss vorliegender Fassung bei den Artikeln 14 und 18 beschlossen.

Vaz/Obervaz, den 11. Januar 2011

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. A. T. Y.', written over a horizontal line.

Der Aktuar

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. L. S.', written over a horizontal line.